

VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (43 01) 4000 DW 38740 Telefax: (43 01) 4000 99 38740

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/V/090/3022/2019-1

Wien, 18. September 2019

Mgr. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Chmielewski über die Beschwerde der Frau Mgr. A. B., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11, vom 28. Jänner 2019, Zl. MA 11-..., mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Hortpädagogin gemäß Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen 2005/36/EG vom 7. September 2005 iVm § 14 Wiener Kindergartengesetz (WKGG) abgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:

"Dem Antrag von Frau Mgr. A. B., geboren am ...1977, wohnhaft in Wien, C.-gasse, vom 16. August 2018 auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Hortpädagogin wird gemäß Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikation 2005/36/EG vom 7.

September 2005 in Verbindung mit § 14 Wiener Kindergartengesetz (WGKK), LGBI. für Wien Nr. 17/2003 idgF, Folge gegeben."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 16. August 2018 beim Magistrat der Magistratsabteilung 11, Stadt Wien, die Anerkennung ihrer fachlichen Qualifikation als Hortpädagogin aufgrund ihrer in Polen absolvierten pädagogischen Ausbildung.

Zum Nachweis dieser Ausbildung legte sie ein Diplom der Wirtschaftsuniversität ... vom 16. November 2006 (Absolvierung eines Bachelorstudiums der Wirtschaftsinformatik) und ein Diplom der Universität ... vom 17. August 2009 (Absolvierung eines Masterstudiums in Technik und Informatikbildung, Fachrichtung Lehramt) vor.

Dem Antrag legte sie im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung eine Bestätigung des polnischen Bildungsministeriums vom 2. März 2018 vor, wobei aus der Übersetzung hervorgeht, dass ihre Studienabschlüsse sie unter anderem zur Ausübung der "Positionen" "Lehrerin-Erzieherin in Schulhorten und – internaten" befähigen würden. Vermerkt ist in der Bestätigung zudem, dass diese Studienabschlüsse die Bedingungen, die im Art. 11 der RL 2005/36/EG enthalten seien, erfüllen würden. Überdies legte sie ein Gutachten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, ENIC NARIC AUSTRIA vom 7. August 2018 zur Frage der Bewertung ihrer beiden, oben erwähnten, polnischen Diplome vor. Diesem Gutachten zufolge liege die Lehrbefähigung der Beschwerdeführerin für alle Schulstufen in Polen vor. Sie sei darüber hinaus zur Tätigkeit als Hortpädagogin/Erzieherin berechtigt.

- 2. Die belangte Behörde brachte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 4. September 2018 zur Kenntnis, dass sie ihren (neuerlichen) Antrag wieder an den Wiener Stadtschulrat weitergeleitet habe, weil in Wien Horte auch im außerschulischen Bereich angeboten werden und dort nur ausgebildete Hortpädagoginnen tätig sein dürfen. Weiters wurde ihr die Möglichkeit geboten, den Antrag zurückzuziehen. Die Beschwerdeführerin ersuchte im Anschluss daran um die Ausstellung eines Bescheides.
- 3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. September 2018, Zl. MA 11 ... wurde der Antrag der Beschwerdeführerin mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.
- 4. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben. In dieser brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie in Polen ein pädagogisches Studium (Bachelor und Master) abgeschlossen habe und Personen mit dieser Ausbildung sowohl ermächtigt seien, einer "Lehramtstätigkeit" nachzugehen als auch in Horten als Hortpädagogen zu arbeiten. Eine spezielle Ausbildung zum Hortpädagogen bestehe in Polen nicht. Dies sei durch das polnische Ministerium für Bildung in Form eines Qualifikationsnachweises entsprechend Art. 11 der RL 2005/36/EG und durch ein Gutachten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt worden. Die belangte Behörde könne nicht davon ausgehen, dass in der gesamten Europäischen Union die Strukturen zur Erlangung von bestimmten Berufsqualifikationen mit den österreichischen Strukturen ident seien.

Bei der Beschwerdeführerin liege eine Ausbildung zur Hortpädagogin gemäß § 14 Ab. 2 Z 1 iVm § 3 Abs. 2 Z 3 WKGG vor. Sie erfülle somit die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie beantrage, der Beschwerde auf Anerkennung ihrer in Polen absolvierten pädagogischen Ausbildung als Hortpädagogin stattzugeben. Zudem beantragte sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

5. Am 18. Dezember 2018 langte beim Verwaltungsgericht Wien eine Beschwerdeergänzung vom 17. Dezember 2018 ein, in der der Verfahrensgang geschildert und erneut auf die von der Beschwerdeführerin vorgelegten

Nachweise verwiesen wurde. In einem de facto eins zu eins vergleichbaren Fall habe bereits der Unabhängige Verwaltungssenat Wien einer damaligen Berufung Folge gegeben (UVS-MIX/V/42/5032/2013-3) und eine in Polen erworbene Qualifikation als Hortpädagogin gemäß Art. 12 Abs. 1 der RL 2005/36/EG in Verbindung mit § 14 Wiener Kindertagesheimgesetz (nunmehr Wiener Kindergartengesetz) als gleichwertig anerkannt.

6. Das Verwaltungsgericht Wien hat am 21. Dezember 2018 über diese Beschwerde abgesprochen, den Bescheid vom 13. September 2018 aufgehoben und das Verfahren an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11 zurückverwiesen.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung der belangten Behörde mit den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen stattgefunden, und die belangte Behörde sich unzutreffend als nicht zuständig angesehen habe.

7. Im verwaltungsbehördlichen Akt findet sich eine undatierte Stellungnahme (Verwaltungsakt Seite 84f) einer Kindergarteninspektorin der MA 11. In dieser wurde festgehalten, dass die Ausbildung der Beschwerdeführerin "nicht der fachlichen Qualifikation einer Hortpädagogin" entspreche.

Dies wurde näher damit begründet, dass Voraussetzung für die Ausübung des Berufs Erzieher/Erzieherin an Horten in Österreich die positive Absolvierung einer Ausbildung zur Elementarpädagogin/zum Elementarpädagogen sei, welche die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in Kindergärten als elementarpädagogische Bildungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt erforderliche Berufsgesinnung sowie das dafür notwendige Berufswissen und Berufskönnen vermittle.

Die von der Beschwerdeführerin absolvierten Studienfächer entsprächen nicht den Fächern der Ausbildung einer Hortpädagogin in Österreich, wodurch keine Gleichstellung möglich sei. Auch ein in Österreich absolviertes Lehramtsstudium sei nicht gleichzusetzen mit einer Ausbildung zur Hortpädagogin und befähige daher nicht zur Ausübung des Berufes der Hortpädagogin.

Die Beschwerdeführerin verfüge nicht über die Grundausbildung zur Kindergartenpädagogin, auf welcher die Ausbildung zur Hortpädagogin aufbaue, wodurch eine ergänzende Ausbildung zu ihren im Ausland erworbenen Qualifikationen nicht möglich sei, sondern die gesamte Ausbildung zu absolvieren wäre. Die erforderlichen Ausbildungsfächer, welche in Wien verpflichtend seien, schienen in den Ausbildungsunterlagen der Beschwerdeführerin nicht auf.

Daraus folge, dass Ausgleichsmaßnahmen, wie in § 14 Abs. 4 Wiener Kindergartengesetz vorgesehen, die die bestehende Ausbildung ergänzten, nicht vorgeschrieben werden könnten, weil aus der bereits erworbenen Ausbildung keine Anrechnung möglich sei. Die notwendige Grundausbildung und die vertiefenden Gegenstände der Hortausbildung lägen bei der Beschwerdeführerin nicht vor. Ausgleichsmaßnahmen kämen in Art und Umfang einer Absolvierung der gesamten Ausbildung gleich. Eine derartige Vorgangsweise sei jedoch in § 14 Abs. 4 WKGG nicht vorgesehen, weil diese Bestimmung auf zumindest teilweise vorhandenen Fächern basiere und nur Ergänzungen zur vorhandenen Ausbildung vorsehe.

8. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Jänner 2019, Zl. MA 11 – ..., wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Anerkennung ihrer fachlichen Qualifikation als Hortpädagogin gemäß Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen 2005/36/EG vom 7. September 2005 iVm § 14 Wiener Kindergartengesetz (WKGG) abgewiesen.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Beschwerdeführerin über keine in Wien notwendige Grundausbildung zur Kindergartenpädagogin verfüge, auf welcher die Ausbildung zur Hortpädagogin aufbaue. Im Rahmen der (Zusatz)Ausbildung "werden Inhalte der Freizeitpädagogik sowie der Lernhilfe vermittelt". Eine Gleichstellung sei nicht möglich, weil die von der Beschwerdeführerin absolvierten Studienpläne nicht den Fächern der Ausbildung zur Hortpädagogin in Österreich entsprechen würden. Auch käme deswegen eine Ausgleichsmaßnahme, wie in § 14 Abs. 4 WKGG vorgesehen, nicht in Betracht.

Zum vorgelegten Gutachten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, ENIC NARIC AUSTRIA vom 7. August 2018 wurde ausgeführt,

dass es sich hierbei um keine formale Anerkennung, "sondern um eine unverbindliche Zusammenfassung der absolvierten Ausbildung sowie einen Hinweis auf die zu einer Anerkennung der Ausbildung zuständigen Stelle" handle. Es sei eine formale Anerkennung notwendig.

9. Die Beschwerdeführerin brachte am 19. Februar 2019 – form- und fristgerecht – die nunmehr verfahrensgegenständliche Beschwerde ein. Das Vorbingen lautet im Wesentlichen wie folgt:

"[...]

Ich habe in Polen ein pädagogisches Studium (Bachelor und Master) abgeschlossen. Menschen die in meinem Herkunftsstaat so eine Ausbildung absolviert haben. sind gleichzeitig dazu ermächtigt in Horten HortpädagogInnen zu arbeiten (eine spezielle Ausbildung zur HortpädagogIn ist in Polen nicht eingerichtet) als auch eine Lehramtstätigkeit. Dies wurde mir durch das polnische Ministerium für Nationale Bildung, in Form eines Qualifikations-/Befähigungsnachweises gemäß § 11 der Richtlinie 2005/36/EG, als auch durch das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, in Form eines ministeriellen Gutachtens, bestätigt.

Laut des im Akt aufliegenden Schriftsatzes des Ministeriums für Nationale Bildung vom 2. März 2018 (...) handelt es sich in meinem Fall um einen gleichgestellten Ausbildungslehrgang i. S. d. Art. 12 Abs. 1 RL 2005/36/EG für eine Hortpädagogin. Im Polen habe ich das Recht als Hortpädagogin tätig zu sein.

Genau dies hält auch die ENIC NARIC Bewertung (Gutachten) fest (es handelt sich hierbei natürlich um keine Anerkennung):

Berufliche Anerkennung EU: Anerkennung von Berufsqualifikationen Zugang zum reglementierten Beruf

Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Zugang zum reglementierten Beruf

Zuständig:

LehrerIn:	Landesschulrat	bzw.
Stadtschulrat für Wien		
Hortpädagog	In: Amt	der
Landesregier	ung	

Auch der genannte Beschluss des Landesverwaltungsgerichts wies in meinem Fall bereits mehrmals auf dieses Gutachten/Bewertung hin und dass ich in Polen "außerdem zur Tätigkeit als Hortpädagogin/Erzieherin berechtigt" bin.

In diesem Sinne habe ich ursprünglich einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde in Wien gestellt (im bekämpften Bescheid mit "z. B. durch das Amt der Landesregierung bzw. der MA 11 in Wien" genannt).

Die Ausführungen im Bescheid über die Ausbildung zur Hortpädagogin in Österreich sind zwar interessant für all jene, die mit einer österreichischen Ausbildung diesen verantwortungsvollen Beruf anstreben wollen, gilt jedoch nicht für mich. Der ebenfalls im Bescheid zitierte § 3 Abs. 2 definiert in der Z. 3

Hortpädagogin oder Hortpädagoge: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder zum Horterzieher oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Anmerkung: Auch hierhandelt es sich um keine ausgebildeten HortpädagogInnen) oder Absolventin oder Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Letztere bin ich, da ich über eine Ausbildung/Ausbildungsnachweis gemäß Art. 12 der RL 2005/36/EG verfüge.

Hortpädagogen/-pädoginnen arbeiten laut gängigen Berufsdefinitionen in Österreich vor allem mit schulpflichtigen Kindern in ganztägiger Betreuung. Es handelt sich hierbei um keine Tätigkeit in einer vorschulischen Institution. Verständlicherweise benötigen daher KindergartenpädagogInnen, die im vorschulischen Bereich tätig sind, eine Zusatzausbildung.

SozialpädagogInnen hingegen jedoch nicht (und auch nicht LehrerInnen – siehe Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden KindergartenpädagogInnen und HortpädagogInnen weiter unten). In einem Erkenntnis des LVG – ebenfalls in Folge einer Zurückweisung – aus dem Jahr 2017 (VGW-171/049/5509/2017) wurde diesbezüglich auch eine falsche Feststellung in Bezug auf diese Einreihung im – durchaus komplexen und differenzierenden – österreichischen Bildungssystem getroffen. Bedingt durch die fehlende Auseinandersetzung der Behörde konnte im Beschwerdeverfahren die Voraussetzungen nicht ordentlich geprüft werden.

Zur weiteren Einordnung dieser Tätigkeit ist auch Bick über die Wiener Landesgrenzen hinweg hilfreich. In Niederösterreich beispielsweise können beispielsweise SozialpädagogInnen, HorterzieherInnen, KindergartenpädagogInnen, DiplompädagogInnen für Volks-, Haupt- und Sonderschulen als pädagogische Fachkräfte in einem Hort arbeiten. Auch Kärnten und andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen. Mich betreffend jedoch, verfüge ich sehr wohl die Berechtigung in Polen als Hortpädagogin tätig zu sein. Ich muss nicht auf einen Alternativberuf zurückgreifen.

Im Bescheid wird auch darauf verwiesen, dass "die in Wien verpflichtend vorgesehenen, erforderlichen Ausbildungsfächer" nicht in meinen Ausbildungsunterlagen aufscheinen. Soweit mir bekannt ist, hat Wien jedoch keine eigene landesgesetzlich geregelte Ausbildung zur Hortpädagogin. Diese ist generell im Schulorganisationsgesetz verankert.

In einem de facto eins zu eins vergleichbaren Fall hat bereits das Vorgängergericht, der Unabhängige Verwaltungssenat Wien vor Jahren nach einem sehr intensiven gerichtlichen Ermittlungsverfahren in einem detaillierten Berufungsbescheid einer damaligen Berufung Folge gegeben Anerkennung einer in Polen erworbenen Qualifikation als Hortpädagogin als gleichwertig gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen 2005/36/EG vom 7. September 2005 in Verbindung mit § 14 Wiener Kindertagesheimgesetz (nunmehr (UVS-Wiener Kindergartengesetz) ausgesprochen

MIX/V/42/5032/2013-3). An den Wiener gesetzlichen Bestimmungen hat sich seit damals betreffend dieser Sachverhalte nichts verändert.

Der Form halber möchte ich auch nochmals festhalten, dass ich bei der Magistratsabteilung 11 weder einen Antrag auf Anerkennung als Lehrerin noch als "Schulhortbetreuerin" gestellt habe. Der im Bescheid genannte § 29 Wiener Schulgesetz regelt an sich ganztägige Schulformen und keine Berufe bzw. Berufsberechtigungen. Es sind somit auch keine "gänzlich andere Anforderungen als das Wiener Kindergartengesetz" herauslesbar. Auch das Wort "Schulhort" ist in genannter Bestimmung nicht zu finden und gehört in diesem Zusammenhang auch nicht zum österreichischen Sprachgebrauch, sondern ist eher eine Begrifflichkeit Deutschland. Im darauffolgenden § 30 in gibt in Zusammenhang mit dem Campus sogar schon wieder eine Verbindung mit § 3 WGKK.

Der vorgelegte Qualifikations-/Befähigungsnachweis des zuständigen polnischen Ministeriums bestätigt, dass ich im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeit als Hortpädagogin die notwendigen Voraussetzungen der genannten europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie erfülle.

In eventu wäre vielleicht daher auch zusätzlich zu überprüfen, ob nicht auch die Anstellungserfordernisse als HortpädagogIn gem. § 2 Z. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 bis 6 "Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden KindergartenpädagogInnen und HortpädagogInnen" vorliegen. Auch hier wäre meiner Meinung nach die Zuständigkeit Magistratsabteilung 11 gegeben und im Antragsformular für die Anerkennung wird nicht näher unterschieden, ob ein Dienstverhältnis im Rahmen der Stadt Wien oder außerhalb angestrebt wird. Als fachliches Anstellungserfordernis für HortpädagogInnen werden ErzieherInnen, KindergärtnerInnen, HorterzieherInnen und LehrerInnen im genannten Gesetz genannt.

In Bezug auf die behördlichen Ausführungen im Zusammenhang mit "Ausgleichsmaßnahmen" wird ebenfalls von unrichtigen Annahmen ausgegangen, da nur die Ausbildung zur Kindergartenpädagogik (nunmehr Elementarpädagogik) gesehen wird und natürlicherweise ein diesbezüglicher

Vergleich zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führt. Es sollen des Weiteren keine Studienfächer (wie bei einer Nostrifikation) geprüft werden, sondern ob die Befähigung für die Hortpädagogik vorhanden ist. Im Vordergrund stehen "wesentliche Unterschiede". Und als HortpädagogInnen können in Österreich auch andere Berufsgruppen ausüben und die zu betreuenden Kinder sind einerseits in einer vorschulischen Phase bzw. andererseits bereits schulpflichtig. In diesem Sinne sind meines Erachtens vermutlich keine wesentlichen Unterschiede und somit notwendige Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 14 WKGG in meinem Fall gegeben.

[...]"

(unkorrigiertes Originalzitat)

10. Die belangte Behörde sah der Erlassung einer von Beschwerdevorentscheidung ab und legte die Beschwerde, sowie den Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien (hg. eingelangt am 26. Februar 2019) zur Entscheidung vor.

Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin verfügt über einen Abschluss eines Bachelorstudiums der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftsuniversität Weiters verfügt sie über einen Abschluss eines Masterstudiums an der Universität in der Studienrichtung Technik und Informatikbildung, Fachrichtung Lehramt. Diese Ausbildung berechtigt die Beschwerdeführerin unter anderem dazu, in Polen als "Lehrerin-Erzieherin in Schulhorten und – internaten" zu arbeiten.

Die Beschwerdeführerin hat im Zuge ihrer Ausbildung auch Lehrveranstaltungen im Bereich der Pädagogik absolviert.

Die von der Beschwerdeführerin absolvierte Ausbildung entspricht einer Berufsqualifikation auf dem Niveau e) des Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Ausbildungen beruhen auf den von ihr vorgelegten Dokumenten, insbesondere auf dem vom polnischen Ministerium für Nationale Bildung ausgestellten Schreiben (Verwaltungsakt, Seite 29f). Aus diesem geht hervor, welche Berufe die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer in Polen absolvierten Studien ausüben darf.

Auch dem Gutachten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, ENIC NARIC AUSTRIA, vom 7. August 2018 zufolge (Verwaltungsakt, Seite 33f), ist sie berechtigt in Polen als Hortpädagogin/Erzieherin tätig zu sein. Die von der belangten Behörde vertretene Auffassung, dass dieses Gutachten nicht beachtlich sei, ist für das Verwaltungsgericht Wien nicht nachvollziehbar. ENIC NARIC AUSTRIA ist ein nationales Informationszentrum für akademische Anerkennungen und damit die offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für alle grenzüberschreitenden Anerkennungsfragen im Hochschulbereich. Ein Gutachten einer solchen, beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung angesiedelten, Institution kann bereits aufgrund der in dieser Institution vorhandenen Expertise nicht als unbeachtlich angesehen werden.

Die Feststellungen zu den von der Beschwerdeführerin im Zuge ihrer Studien absolvierten Lehrveranstaltungen, ergeben sich aus den im Akt einliegenden Zeugnissen (Verwaltungsakt, Seite 25ff).

Von der belangten Behörde wurde zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt, dass die Beschwerdeführerin in Polen berechtigt ist als Hortpädagogin tätig zu sein.

Rechtliche Beurteilung:

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

1.1. Die hier einschlägigen Bestimmungen des Wiener Kindergartengesetzes, LGBI. Nr. 40/2003 idF LGBI. Nr. 35/2019 (WKGG), lauten auszugsweise wie folgt:

"Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- § 3. (1) Unter einem Kindergarten ist eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Betreuung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte (Abs. 2 Z 1 bis 4) während eines Teiles des Tages bestimmt ist.
- 1. In einem Kindergarten können folgende Gruppen eingerichtet werden:
- a) b) [...]
- c) Hortgruppen für schulpflichtige Kinder,
- d) e) [...]
- 2. [...]
 - (1a) (1b) [...]
 - (2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:
- Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge: Absolventin oder Absolvent einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
- 2. [...]
- 3. Hortpädagogin oder Hortpädagoge: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder zum Horterzieher oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Absolventin oder Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
- 4. 6 [...]

$$(3) - (5) [...]$$
"

"Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

- (2) Folgende Ausbildungen für Betreuungspersonen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 werden vom Magistrat gemäß Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualitfikationen mit den Befähigungen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt:
- 1. Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommen über den

Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde,

- 2. 3. [...]
 - (3) [...]
- (4) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die antragstellende Person die fehlenden Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.
 - (5) [...]"
- 1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen lauten wie folgt:

"TITEL III

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

KAPITEL I

Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
Artikel 10

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Berufe, die nicht unter Kapitel II und III dieses Titels fallen, sowie für die folgenden Fälle, in denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln genannten Voraussetzungen nicht erfüllt:

"Artikel 11

Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
 - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom

im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;

ii)

[...]

- b) -
- d)

[...]

e) Nachweis. mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat."

"Artikel 13

Anerkennungsbedingungen

(1) Wird die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a)in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
- b)bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

(2) - (3) [...]"

"Artikel 14

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt:
- a)

[...]

- b) wenn seine bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, der im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschrieben ist;
- c) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt.

$$(2) - (5) [...]$$
"

<u>Dies bedeutet im konkreten Fall folgendes:</u>

Im vorliegenden Fall ist die Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Hortpädagogin gemäß Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen iVm § 14 WKGG zu beurteilen.

Die Legaldefinitionen in § 3 Abs. 2 Z 3 WKGG lauten:

Hortpädagogin oder Hortpädagoge: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder zum Horterzieher oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Absolventin oder Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Die belangte Behörde verkennt die Rechtslage, indem sie davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer fehlenden Grundausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin), auf welcher die Ausbildung zur Hortpädagogin aufbaut, die gesamte Ausbildung zu absolvieren habe und keine ergänzende Ausbildung zu ihren in Polen erworbenen Qualifikationen möglich sei.

Denn aus dem Wortlaut der Legaldefinitionen des § 3 Abs. 2 Z 3 WKGG geht hervor, die dass lediglich bei Personen, eine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin haben eine Zusatzausbildung zur Horterzieherin notwendig ist, um der Definition der Hortpädagogin zu entsprechen. Darüber hinaus entsprechen die Qualifikationen Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Absolventin oder Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, ebenfalls der Definition der Hortpädagogin.

Da die Beschwerdeführerin in Polen zur Tätigkeit als Hortpädagogin befugt ist, ist sie gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WKGG als Absolventin einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, zu verstehen. Damit fällt sie unter die Definition der Hortpädagogin.

Aus der für eine in Österreich ausgebildete Kindergartenpädagogin bestehenden Notwendigkeit, eine Zusatzausbildung als Horterzieherin zu haben, um als Hortpädagogin gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WKGG zu gelten, lässt sich nach Ansicht des erkennenden Richters nicht der Umkehrschluss ziehen, dass eine Person, die in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat zur Tätigkeit als Hortpädagogin befugt ist, der Ausbildung als Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) bedarf.

Aus dem die abweisende Entscheidung tragenden Argument der belangten Behörde, dass die Ausbildung zur Hortpädagogin auf einer Ausbildung zur Kindergartenpädagogin aufbaue, ist hinsichtlich der Frage der Anerkennung der Berufsqualifikation der Beschwerdeführerin als Hortpädagogin nichts zu gewinnen, weil beispielsweise Absolventen eines Pädagogikstudiums beziehungsweise Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (zum Beispiel an der Universität Wien) die Tätigkeit als Sozialpädagogin ausüben dürfen, und damit auch als Hortpädagogin tätig werden dürfen, ohne dass es in diesen Fällen einer Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) bedarf (siehe

https://www.wien.gv.at/verwaltung/personal/jobprofile/magelf/sozialpaedagogik. html abgerufen am 13. September 2019).

Aus dieser Internetseite ist auch ersichtlich, dass verschiedene Ausbildungen, die eine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) nicht beinhalten, die Tätigkeit als Sozialpädagogin und damit auch als Hortpädagogin ermöglichen. Damit ist die Notwendigkeit einer Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) als Voraussetzung der Tätigkeit als Hortpädagogin nicht gegeben und kann kein tragendes Element der abweisenden Entscheidung und damit der Nichtanerkennung der Berufsqualifikation der Beschwerdeführerin als Hortpädagogin darstellen.

Besonders anschaulich wird die verfehlte Argumentation der belangten Behörde zur Notwendigkeit einer Ausbildung als Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin), wenn man sich vor Augen hält, dass Absolventen des Bachelorstudiums der Bildungswissenschaft über keine Praxisausbildung im elementarpädagogischen Bereich verfügen sondern eine rein theoretische, methodologische und gegenstandsbezogene Auseinandersetzung mit der Disziplin Bildungswissenschaft haben (https://sss-biwi.univie.ac.at/studium/aktuelle-studien/ba-biwi-version-2018/ abgerufen am 16. September 2019).

Dennoch dürfen Sie als Sozialpädagogen und damit auch als Hortpädagogen tätig sein, sofern sie eine Vertiefung in den Bereichen "Pädagogik der Lebensalter" oder "Special Needs" absolvieren. Auch diese Vertiefungen stellen rein wissenschaftliche Vertiefungen dar. Vor diesem Hintergrund ist es nicht haltbar, von der Beschwerdeführerin eine elementarpädagogische Ausbildung als notwendige Voraussetzung der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als

Hortpädagogin zu verlangen. (siehe https://www.karriere.at/jobs/... abgerufen am 16. September 2019, gesucht wird von der D. eine ausgebildete Hortpädagogin wobei als Grundvoraussetzung für diese Tätigkeit eine abgeschlossene Ausbildung als Hortpädagogin oder als Sozialpädagogin oder ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Bildungswissenschaften (Schwerpunkt "Pädagogik der Lebensalter" oder "Special Needs") erforderlich ist.

§ 14 Abs. 2 WKGG sieht vor, dass Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, vom Magistrat der Stadt Wien im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als gleichwertig anerkannt werden.

Die Ansicht der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, wonach für die Anerkennung der Gleichstellung einer Lehramtsausbildung durch die belangte Behörde keine Zuständigkeit bestehe, unter Verweis auf das Gesetz über die Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG) insbesondere dessen § 29 (Definition der Schulhorte dort), ist nach Ansicht des erkennenden Richters verfehlt, weil sich dem gesamten Wiener Schulgesetz keine Norm entnehmen lässt, die eine andere Zuständigkeit als jene der belangten Anerkennung der Berufsqualifikationen Behörde zur der Beschwerdeführerin begründen würde. Hingegen begründet § 14 Abs. 2 WKGG die Zuständigkeit der belangten Behörde für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Hortpädagogen.

Auch dem im Verfahren vorgelegten Gutachten des Bundesministeriums für Bildungswissenschaft und Forschung, ENIC ARIC AUSTRIA vom 7. August 2018 ist zu entnehmen, dass für die berufliche Anerkennung als Hortpädagogin das Amt der Landesregierung zuständig ist. Hingegen ist für die berufliche Anerkennung als Lehrerin der Landesschulrat bzw. Stadtschulrat für Wien (nunmehr Bildungsdirektion Wien) zuständig. Auch angesichts dieses Gutachtens besteht für den erkennenden Richter kein Zweifel an der Zuständigkeit der belangten Behörde zur Anerkennung der Berufsqualifikation der Beschwerdeführerin als Hortpädagogin.

19

Im konkreten Fall ist nunmehr zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin in Polen (einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) erworbene Ausbildung als gleichwertig im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist.

Der Beruf, für den die Ausbildung als gleichgestellt entsprechend dem vorliegenden Antrag anerkannt werden soll – Hortpädagoge –, fällt nicht unter die Kapitel II und III des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, weswegen die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 anzuwenden sind.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG hat ein Mitgliedstaat die Aufnahme oder Ausübung eines in diesem Staat reglementierten Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern zu gestatten, wenn der Antragsteller den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten. Zudem muss der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechtsund Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, das der Aufnahmemitgliedstaat fordert.

Der von der Beschwerdeführerin vorgelegte Ausbildungsnachweis, konkret: Abschlussdiplome zweier Studiengänge, stellt zweifelsfrei einen Nachweis gemäß Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG dar. Die Nachweise wurden von den in Polen jeweils zuständigen Behörden (Wirtschaftsuniversität ...; Universität ...) ausgestellt und entsprechen dem höchstmöglichen Niveau e), weil es sich bei den von der Beschwerdeführerin nachgewiesenen Studiengängen um postsekundäre Ausbildungsgänge an Universitäten handelt, die eine Dauer von mindestens 4 Jahren (hier insgesamt 5 Jahre) übersteigen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ist erforderlich, dass die von der Beschwerdeführerin absolvierte Ausbildung (Bachelorstudium in Wirtschaftsinformatik und Masterstudium in Technik und Informationsbildung, Fachrichtung Lehramt) in einem anderen Mitgliedstaat zur Aufnahme oder Ausübung des angestrebten Berufs (hier: Hortpädagogin) berechtigt.

Die Beschwerdeführerin verfügt aufgrund ihrer Ausbildung unstrittig (Verwaltungsakt Seite 30 und 33f) über die Qualifikation, als "Lehrerin-Erzieherin in Schulhorten und –internaten" in Polen tätig zu sein. Sie erfüllt daher die Voraussetzung, in einem anderen Mitgliedstaat als Hortpädagogin iSd § 3 Abs. 1 lit. c WKGG (Hortgruppen für schulpflichtige Kinder) tätig sein zu dürfen.

Soweit die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausführt, unter welchen Voraussetzungen man nach § 3 Abs. 2 Z 3 WKGG als Hortpädagoge tätig sein darf und welche Ausbildungsfächer im Rahmen der Ausbildung vorgesehen sind, verkennt sie, dass eine Gleichstellung gerade nicht darauf abzielt, dass de facto die gleiche Ausbildung nur in einem anderen Mitgliedstaat, was faktisch unmöglich ist, absolviert werden muss, bzw. diese Ausbildung aus identischen Ausbildungsfächern bestehen muss.

Wenn im angefochtenen Bescheid ausgeführt wird, dass die in Wien verpflichtend vorgesehenen, erforderlichen Ausbildungsfächer in den Ausbildungsunterlagen der Beschwerdeführerin nicht aufscheinen und aus diesem Grund auch eine ergänzende Ausbildung zu ihren im Ausland erworbenen Qualifikationen nicht möglich ist, sondern die gesamte Ausbildung zu absolvieren wäre", verkennt die belangte Behörde zum einen, dass wie aus https://www.wien.gv.at/verwaltung/personal/jobprofile/magelf/sozialpaedagogik.

(abgerufen am 13. September 2019) hervorgeht, verschiedene Ausbildungen zur Berechtigung der Tätigkeit als Sozialpädagogin und damit auch als Hortpädagogin führen, obwohl diese keine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) beinhalten.

Zum anderen hätte eine solche Sichtweise zu in Wien - aber eben nicht in anderen Mitgliedstaaten des EWR verpflichtend vorgesehenen, erforderlichen

Ausbildungsfächern - zur Folge, dass man bei dieser Auslegung des WKGG und der Richtlinie 2005/36/EG der eben genannten Richtlinie jeglichen Anwendungsbereich absprechen würde. Denn gerade der Grundgedanke der Richtlinie liegt darin, Berufsqualifikationen anzuerkennen, die in einem anderen Mitgliedstaat des EWR zur Ausübung der fraglichen Tätigkeit berechtigen, obwohl die verpflichtend vorgesehenen Ausbildungsfächer voneinander abweichen.

Vor diesem Hintergrund ist im konkreten Fall somit ausschließlich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin den Beruf als Hortpädagogin in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR ausüben darf, was hier der Fall ist, weil sie aufgrund ihrer Ausbildung zur Ausübung des Berufs einer Hortpädagogin in Polen berechtigt ist.

Die belangte Behörde hat zu keinem Zeitpunkt vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin nicht befugt ist, in Polen als Hortpädagogin tätig zu sein.

Die abweisende Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Beschwerdeführerin keine elementarpädagogische Ausbildung absolviert hat, um in Österreich als Hortpädagogin tätig sein zu dürfen und damit keine Ausbildung hat, die jener in Österreich gleicht.

Wie bereits zuvor ausgeführt, ist die Notwendigkeit einer Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) als Voraussetzung der Tätigkeit als Hortpädagogin nicht gegeben. So haben beispielsweise Absolventen des Bachelorstudiums der Bildungswissenschaft keine Praxisausbildung im sondern elementarpädagogischen Bereich eine rein theoretische, methodologische und gegenstandsbezogene Auseinandersetzung mit der Disziplin Bildungswissenschaft. Dennoch dürfen Sie als Sozialpädagogen und damit auch als Hortpädagogen tätig sein, sofern sie eine (rein wissenschaftliche) Vertiefung in den Bereichen "Pädagogik der Lebensalter" oder "Special Needs" absolvieren.

Da die Notwendigkeit einer Ausbildung zur Kindergartenpädagogin (nunmehr Elementarpädagogin) als Voraussetzung der Tätigkeit als Hortpädagogin nicht gegeben ist, kann auch bei der Beurteilung der Ausbildung der Beschwerdeführerin eine fehlende Ausbildung zur Elementarpädagogin nicht als

wesentlicher Unterschied in der Ausbildung zur Hortpädagogin gemäß § 14 Abs. 4 WKGG angesehen werden.

Die von der Beschwerdeführerin in Polen absolvierte Ausbildung ist aus diesen Gründen als gleichwertig im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anzusehen. Wesentliche Unterschiede in der Ausbildung bestehen gemäß § 14 Abs. 4 WKGG nicht, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war.

Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im konkreten Fall ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt aufgrund der zahlreichen vorgelegten Dokumente unstrittig und ergibt sich aus dem Akt, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Verhandlung nicht zu erwarten ist.

Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EGMR) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegen.

Art. 6 Abs. 1 EMRK steht einem Entfall der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, weil keine Fragen der Glaubwürdigkeit zu beurteilen sind, die Tatsachen unbestritten sind und das Gericht auf der Grundlage der Aktenlage entscheiden kann, wobei im konkreten Fall lediglich rechtliche Fragen zu entscheiden sind (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117 mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 8. November 2016, Nr. 64160/11, Pönkä, Rz. 32).

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil Rechtsprechung hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen bei Personen die in Wien als Hortpädagogen tätig sein wollen, fehlt.

23

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als außerstande Kosten der Verfahrens ist, die Führung des ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor Verwaltungsgerichtshof unmittelbar dem ist der Antrag beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

24

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag Chmielewski Richter